

SO_GERICHTE SGSTA.2020.18 vom 2. Mai 2019

SO Obergericht, 2019-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2020.18

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2020.18 du 2 mai 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2020.18 del 2 maggio 2019

Regeste

Verfahren, Beschwerdefrist; Einkommen, Renten, Ergänzungsleistungen; Kapitalabfindung; Verzugszins; Fristerstreckung, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 lit. h, Art. 37, Art. 140 DBG; § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 lit. i, § 46, § 179 StG; § 52 Abs. 2 VV StG. Beschwerde verspätet; Fristenstillstand betreffend COVID 19 gilt bei der Bundessteuer nicht. IV-Renten werden anders als Ergänzungsleistungen besteuert. In casu Verrechnung mit ausbezahlten Leistungen; Besteuerung wird hier nachgeholt. Verzugszins nicht auf Null setzbar. Vorliegend für Fristerstreckung Gebühr geschuldet.

Erwägungen

E. 31

März 2020 zugestellt. Die Beschwerde wurde aber erst am 6. Mai 2020 eingereicht. Der Fristenstillstand betreffend COVID-19 gilt nur, wenn nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder behördliche bzw. gerichtliche Fristen während der Ostertage stillstehen. Der Fristenstillstand wegen Gerichtsferien gilt bei der Bundessteuer indes nicht (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil BGer 2C_331/2008 vom 27.6.2008). Die 30-tägige Beschwerdefrist (vgl. Art. 140 DBG) begann am folgenden Tag der Zustellung (31.3.2020) am 1. April 2020 zu laufen und endete folglich am 30. April 2020. Die Beschwerde vom 6. Mai 2020 (Postaufgabe) erfolgte damit nicht innert Frist. 1.3 Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde infolge Fristversäumnis unzulässig und es ist daher darauf nicht einzutreten. Der Rekurs ist dagegen fristgerecht und damit zulässig, so dass darauf einzutreten ist. 2. Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (§ 21 Abs. 1 StG). Vorbehalten ist § 32 StG. Sämtliche Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Quellen sind steuerbar (Einkommensgeneralklausel; Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Art. 16 N 2). Steuerbar sind alle Einkünfte aus der AHV und IV (vgl. § 29 Abs. 1 StG; siehe auch Art. 22 Abs. 1 DBG). Steuerfrei sind Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über EL zur AHV und IV anfallen (§ 32 Abs. 1 lit. i StG; vgl. Art. 24 lit. h DBG). Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (§ 46 StG; vgl. Art. 37 DBG). Dem Steuerpflichtigen soll insofern durch die rückwirkende Auszahlung steuerlich kein Nachteil erwachsen; er soll so gestellt werden, wie wenn die Leistungen wiederkehrend zur Auszahlung gelangt wären. Die Bestimmung ist nicht nur anwendbar, wenn künftige Teilleistungsansprüche abgegolten werden, sondern auch, wenn es um Nachzahlungen geht. So ist die Bestimmung auch auf Rentennachzahlungen anwendbar. Wird diese für eine bestimmte Anzahl Jahre ausgerichtet, ist sie zu einem entsprechend

periodisierten Satz, d.h. zur „Rente“, die sich aus der Teilung der Zahlung durch die Anzahl Jahre ergibt, zu besteuern. Wurde die Kapitalzahlung für eine bestimmte Anzahl Monate ausbezahlt, ist ebenfalls die jährliche Leistung zu ermitteln. Dabei spielt es keine Rolle, wann innerhalb der Steuerperiode die Kapitaleistung zugeflossen ist (vgl. BGer 2A.118/2006 vom 4.7.2006, E. 2.1 f.). Auch auf den Rechtsgrund für die Kapitalabfindung kann es grundsätzlich nicht ankommen. Entscheidend ist, dass es sich um eine einmalige Abfindung von wiederkehrenden Leistungen handelt. Selbst wenn es an einem Anspruch auf eine Leistung fehlt, werden die ausgerichteten Einmalzahlungen besteuert (Richner et al., a.a.O., Art. 37 N 12; vgl. zum Ganzen auch BGer 2C_245/2010 vom 25.1.2011, in Der Steuerentscheid StE 2012 A 21.18 Nr. 7).

3.1 Im konkreten Fall erhielt der Rekurrent im Jahr 2017 eine IV-Rente von CHF 14'340 und entsprechende Nachzahlungen von CHF 46'375 zugesprochen. Die Nachzahlungen wurden aber nicht effektiv ausbezahlt, sondern mit früher ausbezahlten EL verrechnet. Da IV-Renten im Gegensatz zu EL unstrittig steuerbar sind (vgl. E. 2, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 lit. i StG; siehe auch Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 lit. h DBG), wurde die Nachzahlung von der VB besteuert, auch wenn die Leistungen verrechnet und nicht ausbezahlt wurden.

3.2 Dieses Vorgehen der Vorinstanz ist denn nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Die Nachzahlung von CHF 46'375 ist demnach im Jahr 2017 steuerbar. IV-Renten werden anders als EL wie gesehen besteuert. Ob die Rente ausbezahlt oder wie hier mit anderen, bereits ausbezahlten Leistungen verrechnet worden ist, kann entgegen der Ansicht des Rekurrenten keine Rolle spielen. Da die frühere Auszahlung der EL nicht besteuert wurde, muss dies nun nachgeholt werden. Korrekt ist es daher, den letztlich streitigen Betrag von CHF 43'589 wie aufgezeigt nur zum Satz von CHF 14'340 zu besteuern. Des Weiteren sind die Verzugszinse gesetzlich vorgegeben (vgl. § 179 StG) und können entgegen dem Einwand des Rekurrenten nicht einfach ermessensweise auf Null gesetzt werden. Daran ändert die vorliegende Verfahrensdauer nichts. Sodann darf für Fristerstreckungen eine Gebühr verlangt werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür besteht, wie z.B. § 52 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum StG (BGS 614.12). Hier ist indes unklar, welche Gebühr der Rekurrent angefochten hat. Diesbezügliche Einwände sind nicht näher geltend gemacht worden und auch nicht erkennbar. Der Rekurs erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

3.3 Was der Rekurrent weiter vorgebracht hat, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Die im Jahr 2017 ausgerichteten Leistungen der IV von CHF 46'375 besteuerte die VB auch in diesem, hier streitigen Steuerjahr 2017, mithin dem für die Besteuerung relevanten Zeitpunkt der Ausrichtungen der Leistungen. Einkünfte können erst besteuert werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Einkünfte, die auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch wie hier beruhen, fließen dem Steuerpflichtigen dann zu, wenn der Rechtsanspruch von der Behörde verbindlich mit rechtskräftiger Verfügung festgestellt worden ist (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 41 N 19 ff. und N 84). Hier hat die kantonale Ausgleichskasse mit Verfügung vom 16. Mai 2017 eine Nachzahlung der IV-Rente festgelegt; diese ist rechtskräftig. Der Rechtsanspruch auf die Rente bzw. die Nachzahlungen ist damit im 2017 entstanden, so dass die Besteuerung zurecht auch im Steuerjahr 2017 erfolgte. Demgegenüber wurden die EL von total CHF 29'249 aufgrund der Unterlagen in den Jahren 2014-2016 zurecht nicht als Einkommen besteuert (vgl. E. 2, § 32 Abs. 1 lit. i StG). Dieser Betrag wurde dem Rekurrenten indes nicht ausbezahlt, sondern mit EL aus dem Vorjahre verrechnet. Dabei handelt es sich um eine Schuldentilgung gegenüber der öffentlichen Hand. Eine Verrechnung von steuerbaren mit steuerfreien Leistungen der EL ist entgegen dem Begehren des Rekurrenten nicht

möglich. Sein Antrag ist somit unbegründet. 3.4 Nach den Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Rekurs ist demgegenüber abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Rekurrent die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr, kein Zuschlag). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.